

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 15/13 S

L 3 R 290/13 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 R 4756/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 30. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 30.5.2013 die Beschwerde des Klägers gegen einen Prozesskostenhilfe (PKH) versagenden Beschluss des SG Berlin vom 22.4.2013 zum Aktenzeichen S 30 R 4756/09 wegen fehlender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung zurückgewiesen. Das LSG hat dabei - am Ende seines Beschlusses - darauf hingewiesen, dass seine Entscheidung gemäß § 177 SGG nicht weiter angefochten werden kann.
- 2 Gleichwohl hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 5.6.2013 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum BSG erhoben und zum Ausdruck gebracht, dass er die vorinstanzlichen Entscheidungen nicht anerkenne. Insbesondere beklagt er sich darüber, dass sein Anliegen, eine höhere Rente zu erhalten, von den "korrupten 'unabhängigen Gerichten' bis zum sog. 'BVG'" seit Jahren als unzulässig behandelt werde.

II

- 3 Es kann hier offenbleiben, ob das mit Wendungen beleidigenden Charakters durchgesetzte Schreiben des Klägers von vornherein unbeachtlich ist (*s. hierzu BFHE 169, 100, 101 f; BFH/NV 1995, 244 Nr 257; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 60 RdNr 13*).
- 4 Jedenfalls ist es als Beschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung des LSG hinsichtlich der Ablehnung von PKH durch das SG nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer abschließenden Sachentscheidung des LSG) und in § 17a Abs 4 S 4 GVG (Beschwerde gegen eine Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine der in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegt hier nicht vor; Entscheidungen des LSG zur PKH sind vielmehr nicht gesondert anfechtbar.
- 5 Die Beschwerde des Klägers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Hiervon kann nicht allein deshalb abgesehen werden, weil nach Angaben des Klägers seine Rechtsbehelfe bereits "5000 x" von den Gerichten als unzulässig behandelt worden seien.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)